



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Gemeinde Deutsch Evern

Auf Grund der §§ 6, 10, 14, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgabe, Aufnahme, Abmeldung, Wechsel

- (1) Die Gemeinde Deutsch Evern unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Diese Einrichtungen dienen vorrangig der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Deutsch Evern. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze vorhanden sind. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.
- (2) Entsprechend der freien Plätze erfolgt die Aufnahme
 - a. in die Kinderkrippe bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
 - b. in den Kindergarten ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur EinschulungEine Aufnahme von Kindern im Alter von 2 ½ Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Bestimmungen auch im Kindergarten möglich.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor. Die Eltern können grundsätzlich zwischen beiden Kindergärten wählen. Der Elternwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt. An- und Abmeldungen nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen. Sie bedürfen der Schriftform.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsende möglich. Gleiches gilt für die Sonderöffnungszeiten. Die Nutzung von Sonderöffnungszeiten nur für einen Monat ist daher nicht zulässig.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung zwischen dem 01.04. und dem 31.07. des Jahres nicht möglich. Für diese Kinder endet der Besuch der Tageseinrichtung grundsätzlich am 31.07. des Jahres nach Abmeldung.
- (6) Abmeldungen vor den Sommerferien ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Ausgenommen hiervon sind Kinder die von der Einschulung zurück gestellt sind.
- (7) Für den Wechsel der Betreuungsart (Übergang von der Krippe in den Kindergarten) ist eine neue Anmeldung erforderlich.

- (8) Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung und Krippenbetreuung ist verbunden mit der Verpflichtung, einen gesonderten Vertrag mit dem jeweiligen Essenslieferanten abzuschließen. Durch diesen Vertrag entstehen weitere Kosten. Anmeldung und Abrechnung erfolgen direkt mit dem Lieferanten.

§ 2 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a. diese erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereiten,
 - b. sie unsauber oder äußerlich verwahrlost sind,
 - c. sie mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Kinder sind vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn
- a. sie mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b. sie nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch Gesetz gefordert wird,
 - c. für mehr als 2 Monate keine Gebühren nach dieser Satzung gezahlt wurden,
 - d. sie an einer ansteckenden Krankheit leiden, für die Dauer der Krankheit. Die Leitung kann verlangen, dass ein ärztliches Attest vorgelegt wird, aus dem hervor geht, dass keine Ansteckungsgefahr für die übrigen Kinder der Tageseinrichtung besteht. Im Falle des Auftretens einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Wurden Kinder auf Grund von Absatz 2 Buchstabe c vom Besuch ausgeschlossen und erfolgte innerhalb von 4 Wochen seit Ausschluss keinerlei Reaktion der Sorgeberechtigten wird der Betreuungsplatz anderweitig vergeben. Es besteht dann kein Anspruch mehr auf Betreuung in der Einrichtung.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

a. Kindergärten

i. Kernzeiten

4 h Kernzeit	08:00 – 12:00 Uhr
5 h Kernzeit	08:00 – 13:00 Uhr
8 h Kernzeit	08:00 – 16:00 Uhr

ii. Sonderöffnungszeiten

Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr
Spätdienst	12:00 – 13:00 Uhr
Mittagsdienst	13:00 – 14:00 Uhr

b. Kinderkrippe

Halbtags (2/3)	08:00 – 14:00 Uhr
Nachmittagsbetreuung	14:00 – 16:00 Uhr
Frühdienst	07:00 – 08:00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten können nicht getrennt von den regulären Betreuungszeiten gebucht werden. Zusätzlich zu einer Kernzeit können nicht mehr als 2 Sonderöffnungszeiten gebucht werden.

- (2) Werden für die Betreuungszeiten weniger als 5 Kinder angemeldet, kann das Betreuungsangebot mit Ablauf des übernächsten Monats eingestellt werden.
- (3) Das Krippen-/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
Die Tageseinrichtungen bleiben sonnabends, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie 3 Wochen während der allgemeinen Sommerschulferien geschlossen. Auch während dieser Betriebsferien ist der Elternbeitrag durchgehend zu entrichten. Eine kurzfristige Schließung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen bleibt vorbehalten. Hierüber entscheidet im Bedarfsfall die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der Kinder sind die folgenden Gebühren zu entrichten:

a. in den Kindergärten	
4 h Kernzeit	5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 100,00 € / max. 248,00 €
5 h Kernzeit	6,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 130,00 € / max. 310,00 €
8 h Kernzeit	10 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 220,00 € / max. 496,00 €
b. in der Kinderkrippe	
Halbtags	8,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 170,00 € / max. 410,00 €
Nachmittagsbetreuung	2,5 % des nachgewiesenen Einkommens mind. 70,00 € / max. 137,00 €

- (2) Für die Sonderöffnungszeiten nach § 3 Absatz 1 a) dieser Satzung und den Frühdienst in der Krippe werden je gebuchter Sonderzeit monatliche Gebühren in Höhe von 40,00 € fällig.
Der Frühdienst kann in den Einrichtungen tageweise gebucht werden. Ein Wechsel ist hier halbjährlich zum Schuljahr/Schulhalbjahr mit einer Frist von einem Monat möglich. Je gebuchtem Wochentag fallen Gebühren in Höhe von 10,00 € monatlich, maximal jedoch 40,00 € monatlich an.
- (3) Für gleichzeitig in den Tageseinrichtungen betreute Kinder der Sorgeberechtigten ermäßigt sich die zu entrichtende Gebühr für das zweite Kind um 10 %, für jedes weitere Kind um 30 %.
Diese Ermäßigung gilt nicht, wenn das Geschwisterkind das letzte beitragsfreie Kindergartenjahr in Anspruch nimmt.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist auch bei der Inanspruchnahme der gebührenfreien Nutzung des Kindergartens kostenpflichtig.
- (5) Nimmt ein Kind im beitragsfreien, letzten Kindergartenjahr eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch, so sind die darüber hinaus gehenden Zeiten gemäß dieser Gebührenordnung gebührenpflichtig.
- (6) Für die gelegentliche, unregelmäßige Nutzung des Früh- und Spätdienstes kann eine 10er Karte gegen ein Entgelt von 11,00 €, für 10 angefangene halbe Stunden, erworben werden.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Für die Ermittlung des gebührenpflichtigen Einkommens werden alle positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 u. 2 und § 3 Einkommenssteuergesetz). Ausgenommen hiervon sind das jeweilige Kindergeld und Elterngeld in der tatsächlichen bewilligten Höhe, max. jedoch bis zu 300,00 € / 150,00 € monatlich.

Hinsichtlich des Begriffes der „sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen“ sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches in Bezug auf die eheähnliche Gemeinschaft als Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft analog anzuwenden.

Zum gebührenpflichtigen Einkommen gehören auch pauschal versteuerte Arbeitsverträge, und steuerfreie Einkünfte wie z.B. Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, usw.) für die Sorgeberechtigten und das Kind, aber auch der sonst mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

Bemessungsgrundlage sind die jeweils durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen Einkünfte des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres (Basisjahr). Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird oder keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat sein Einkommen durch andere, geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Leistungsbescheinigung, u.ä.).

Werbungskosten werden mit den steuerlichen Pauschbeträgen berücksichtigt, sofern nicht tatsächlich höhere Werbungskosten durch Steuerbescheid belegt worden sind. Darüber hinaus wird das Kindergeld oder alternativ der lt. Einkommenssteuerbescheid gewährte Kinderfreibetrag gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte und Verluste werden bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Aus dem so ermittelten Jahreseinkommen wird das monatliche Durchschnittseinkommen gebildet (1/12 d. Jahreseinkommens).

Das monatliche Durchschnittseinkommen bildet die Berechnungsgrundlage für den zu entrichtenden Beitrag.

- (2) Die Anträge auf Ermäßigung sind bei der Gemeinde Deutsch Evern oder bei der Samtgemeinde Ilmenau bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Die Ermäßigung erfolgt grundsätzlich ab dem 1. des Monats des Antragseinganges. Bei Neuanmeldungen ist der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung zu stellen. Sofern kein Nachweis über das Einkommen vorgelegt wird, ist die Höchstgebühr zu entrichten.

- (3) Der festgesetzte Elternbeitrag gilt grundsätzlich für das laufende Kinderkrippen-/ Kindergartenjahr. Sofern sich seit dem Basisjahr Veränderungen im Einkommensbereich der Sorgeberechtigten von mehr als 20 % positiv, wie negativ oder Veränderungen in der Anzahl der Kinder ergeben und nicht der Höchstbeitrag entrichtet wird, ist dies der Gemeinde Deutsch Evern oder der Samtgemeinde Ilmenau unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen erfolgt eine Neuberechnung der Gebühren an Hand von aktuellen Belegen. Die Berechnung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung. Bis zur Vorlage der entsprechenden Nachweise, wird die zu entrichtende Gebühr unter Berücksichtigung der steuerlichen Pauschbeträge festgesetzt.

- (4) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung wurde nicht zurück genommen, so ist ab dem angemeldeten Aufnahmedatum die entsprechende Gebühr nach dieser Satzung zu zahlen. Es gilt § 6 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu den Einkünften, Freibeträgen oder Werbungskosten macht. Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Meldepflicht nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (6) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung können die Gebühren auf Antrag der Eltern ganz oder teilweise erlassen werden. Der Erlass der Gebühren wird zum 1. des Antragsmonats wirksam und wird längstens bis zum Ende des laufenden Kinderkrippen- / Kindergartenjahres ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet. Die Anträge sind schriftlich bei der Samtgemeinde Ilmenau zu stellen. Die Angaben sind zu belegen.
Ein vollständiger Erlass der Gebühren wird unter den Voraussetzungen des § 90 Absatz 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII nicht übersteigt. Dabei ist gemäß § 20 Kindergartengesetz (KiTaG) abweichend von § 85 SGB XII ein Grundbetrag nach § 85 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes anzusetzen. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Einkommens als Eigenanteil der Eltern einzusetzen.

§ 6 Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr

- (1) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Absatz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht.
- (2) Der Anspruch umfasst nicht die Beteiligung an den Kosten für die Verpflegung. Zudem ist die nach dieser Satzung fällige Gebühr für Sonderzeiten zu entrichten, sofern ein Kind im beitragsfreien, letzten Kindergartenjahr eine Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nimmt.
- (3) Der Anspruch besteht für die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden. Satz 1 gilt auch für den Besuch einer Einrichtung nach einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Absatz 2 NSchG.
- (4) Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber nach dem Willen der Eltern dennoch eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Die Eltern können jedoch nach der Einschulung die Erstattung der Gebühren beantragen.

§ 7 Zahlung

- (1) Die Gebühren sind zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Sorgeberechtigten. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

- (3) Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, auch während der Schließzeiten. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Einrichtung fernbleibt.
- (4) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Gebühr für jeden weiteren Monat um 50 %.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen (Anordnung des Gesundheitsamtes, Streik, u.ä.) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

§ 8 Allgemeines

- (1) Während der Betreuungszeit besteht zugunsten der Kinder ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Aus versicherungstechnischen und aufsichtspflichtigen Gründen sind die Kinder von einer erwachsenen Person in die Einrichtung zu bringen und auch abzuholen. Darüber hinaus gehende Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Deutsch Evern bestehen nicht, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.
- (2) Die Erkrankung eines Kindes ist der Tageseinrichtung umgehend zu melden. Bei ansteckenden Krankheiten wird das Kind erst wieder aufgenommen, wenn der Arzt die Genehmigung hierzu erteilt hat. Die Leitung kann ein entsprechendes Attest hierzu verlangen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28.05.2008 einschließlich aller erlassenen Änderungssatzungen, sowie die Satzung vom 27.05.2015 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 21.07.2015

gez. Buntrock
Gemeindedirektorin